

Ideologie oder Einstellung, die den Handelnden zur Straftat bestimmte, charakterisiert haben.⁴⁶

Die Fehler der bisherigen Definitionsversuche liegen nicht nur darin, daß das Wesen der Schuld identifiziert wurde mit dem allgemeinen Boden, auf dem die Schuld wächst, sondern sie liegen auch darin, daß eine unzulässige Gleichsetzung von Ideologie und Bewußtsein vorgenommen und alle komplizierten und mannigfaltigen Schuldprobleme auf ideologische Widersprüche reduziert wurde, wodurch unsere Schuldlehre verarmte. Diese Identifizierung von Ideologie und Bewußtsein (genauer das Bewußtsein von den gesellschaftlichen Beziehungen, Verhältnissen und Zusammenhängen) in unserer Schuldlehre folgte den dogmatischen Entstellungen und Verzerrungen der marxistisch-leninistischen Philosophie, die in der Periode des Personenkults um Stalin entstanden waren. Während aber die marxistisch-leninistische Philosophie diese Entstellungen und Verzerrungen längst überwunden hat⁴⁷, schleppen sich diese in der Strafrechtstheorie und -praxis — und nicht nur in der Schuldlehre — weiter.

Die marxistisch-leninistische Philosophie ist — fußend auf den Erkenntnissen der Klassiker des Marxismus-Leninismus — zu der Erkenntnis gelangt, daß das *gesellschaftliche Bewußtsein das aus dem gesellschaftlichen Verkehr der Menschen und dessen geistiger Verarbeitung hervorgegangene Bewußtsein der Menschen über ihre gesellschaftlichen Verhältnisse und Zusammenhänge ist*. Das so charakterisierte gesellschaftliche Bewußtsein umfaßt sowohl die *Ideologie als auch die gesellschaftliche Psychologie* und ist damit *allgemeines, gemeinsames Bewußtsein gesellschaftlicher Klassen und Schichten*, sofern von der Klassengesellschaft die Rede ist. Aber es existiert *auch im individuellen Bewußtsein* des einzelnen Menschen, insofern er Vorstellungen und Anschauungen über den gesellschaftlichen Zusammenhang seines Lebens und Tuns, über die Verhältnisse seiner Klasse oder sozialen Schicht und die Gesellschaft als Ganzes besitzt.⁴⁸

46. Vgl. J. Lekschas, Die Schuld als subjektive Seite der verbrecherischen Handlung, Berlin 1955; Lehrbuch des Strafrechts der DDR, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 362 ff.; J. Lekschas, „Zu einigen Fragen der Neuregelung der Schuld“, Neue Justiz, 1960, Nr. 15, S. 498 ff.

47. Vgl. Grundlagen der marxistischen Philosophie, Berlin 1959, S. 605.

48. Vgl. H. Kallabis, „Zur Dialektik der sozialistischen Bewußtseinsbildung und Probleme der Forschung“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 1963, H. 1, S. 46.